

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Anerkannte Naturschutzvereinigung Landkreis Nienburg	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V.	14.06.2018	14.06.2018	Mail		keine Bedenken	Vielen Dank für die Zusendung der Verfahrensunterlagen. Wir werden uns in diesem Fall nicht weiter am Verfahren beteiligen.	Keine Bedenken.	
2	Energiewirtschaft	Gastransport Nord GmbH	19.06.2018	19.06.2018	Mail		keine Betroffenheit	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.	Keine Bedenken.	
3	Energiewirtschaft	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	15.06.2018	19.06.2018	Fax		keine Betroffenheit	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. Wir möchten Sie bitten - falls noch nicht geschehen - Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4 in 48417 Münster ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Erdgas Münster wurde bereits beteiligt.	
4	Energiewirtschaft	Amprion GmbH	21.06.2018	21.06.2018	Mail		keine Bedenken	Im Geltungsbereich des geplanten Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen die Ausweisung des o. g. Naturschutzgebietes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Annahme kann bestätigt werden.	
5	Energiewirtschaft	Nowega GmbH Team Leitungsauskunft	21.06.2018	21.06.2018	Mail		keine Betroffenheit	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Keine Bedenken.	
6	Energiewirtschaft	Fa. PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	21.06.2018	21.06.2018	Mail		keine Betroffenheit	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
7	TÖB Landkreis Nienburg	Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen	19.06.2018	22.06.2018	Schreiben		keine Betroffenheit	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Keine Bedenken.	
8	TÖB Landkreis Nienburg	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Wasserwirtschaft FD 552	26.06.2018	26.06.2018	Mail		keine Bedenken	Von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/W. bestehen keine Bedenken gegen den Erlass der Verordnung zum o.g. Naturschutzgebiet.	Keine Bedenken.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
9	Energiewirtschaft	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	22.06.2018	27.06.2018	Schreiben		Versorgungsleitungen	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	
10	Energiewirtschaft	TenneT TSO GmbH	25.06.2018	27.06.2018	Schreiben		keine Betroffenheit	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Keine Betroffenheit. Der Hinweis wird berücksichtigt.	
11	andere Behörden	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 3 Dezernat 33 (Luftverkehr) Standort Oldenburg	19.06.2018	28.06.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Luftfahrt	Gegen den Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet: Hohes Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser) bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange Bedenken. Die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über das NSG „Hohes Moor“ entsprechen nicht den luftrechtlichen Vorschriften. Nach den luftrechtlichen Vorschriften, hier die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)1 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung: gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt, wird bei den luftrechtlichen Vorschriften nach Bundes- und Europarecht bei Naturschutzgebieten wie folgt verfahren:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
11	andere Behörden	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 3 Dezernat 33 (Luftverkehr) Standort Oldenburg	19.06.2018	28.06.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Luftfahrt	Nach § 21b LuftVO ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen u. a. verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist. Nach § 21a Abs. 2 LuftVO bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 und keines Nachweises nach Absatz 4 bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen durch oder unter Aufsicht von 1. Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet; 2. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. Weiterhin können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. § 20 Absatz 5 und § 21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.	Die Mindestflughöhe von 150 m ist zwar im Luftfahrtrecht enthalten, es wird aber trotzdem der Muster-VO des NLWKN gefolgt und die Beschränkung der Überflughöhe von 150 m in der VO belassen. Die Ausnahme von der Regelung wird um "nicht vorausbestimmbare, unabwendbare Außenlandungen" ergänzt und der Such- und Rettungsdienst von der Beschränkung der Mindestflughöhe ausgenommen. Die Regelung wird entsprechend ergänzt.	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert: <i>4. im NSG und auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, ...</i>

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
11	andere Behörden	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 3 Dezernat 33 (Luftverkehr) Standort Oldenburg	19.06.2018	28.06.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Luftfahrt	Bei Beantragung von Ausnahmefällen bedarf es einer Zustimmungserklärung der zuständigen Naturschutzbehörde. Nach § 37 LuftVO i. V. m. SERA.5005 Buchst. f der 2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 besteht für die Unterschreitung der Mindestflughöhe von 600 Metern (2.000 ft) keine Erlaubnispflicht mehr. Genehmigungspflichtig sind weiterhin Flüge nach Sichtflugregeln gern. SERA.5005 Buchst. f: 1. über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1.000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug; 2. in anderen als in Nummer 1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.	s. o.	
11	andere Behörden	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 3 Dezernat 33 (Luftverkehr) Standort Oldenburg	19.06.2018	28.06.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Luftfahrt	Die Sicherheitsmindesthöhe (Mindestflughöhe von 600 Metern) darf im Luftraum über Naturschutzgebieten und über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen, Industrieanlagen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten (§ 37 Absatz 1 LuftVO) nicht unterschritten werden, soweit es sich nicht um SAR-Flüge oder Flüge im Rettungsdienst der Länder handelt. In den übrigen Fällen ist eine Unterschreitung nur in dem zur Durchführung der Aufgabe nachweislich erforderlichen Umfang und nur soweit zulässig, als Personen nicht gefährdet und Sachen Dritter nicht beschädigt werden. Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.	s. o.	
11	andere Behörden	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 3 Dezernat 33 (Luftverkehr) Standort Oldenburg	19.06.2018	28.06.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Luftfahrt	Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	s. o.	
12	Kammern, Unternehmensverbände	Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsstelle Oldenburg	26.06.2018	02.07.2018	Schreiben		keine Bedenken	Im NSG "Hohes Moor" gibt es keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung.	Keine Bedenken.	
13	TÖB Landkreis Nienburg	Samtgemeinde Uchte	28.06.2018	29.06.2018	Schreiben		keine Bedenken	Seitens der Samtgemeinde Uchte und dem Flecken Uchte bestehen die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ keine Bedenken. Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Bedenken.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
14	Telekommunikation	Deutsche Telekom AG Niederlassung Nordwest PTI 12	03.07.2018	06.07.2018	Schreiben		Versorgungsleitung en	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Ansonsten bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom ist auch weiterhin berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen (§ 4 (2) Nr. 1 c). Die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, hierunter fallen auch die vorhandenen Telekommunikationslinien, ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 10). Planbare Instandsetzungsarbeiten sind vier Wochen vorher bei der UNB anzuzeigen. Notwendige Sofortmaßnahmen dürfen im Notfall auch ohne Anzeige direkt durchgeführt werden, da sie mit unter die "Unterhaltung" fallen. Die Errichtung neuer Anlagen bedarf hingegen einer Befreiung von den Verboten der NSG-VO. Die Befreiung kann im Rahmen des Antragsverfahrens zum Leitungsneubau erteilt werden, wenn die Planung den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht. Ein solches Prüfverfahren ist schon heute aufgrund der bestehenden Verordnung sowie der Anforderungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erforderlich.	
15	Energiewirtschaft	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abt. GLP	05.07.2018	05.07.2018	Mail		keine Betroffenheit	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Bedenken.	
16	andere Behörden	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat ST - Anlagenschutz	05.07.2018	05.07.2018	Mail		keine Bedenken	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: April 2018. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Keine Bedenken.	
17	Energiewirtschaft	GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und - dokumentation (GNL)	10.07.2018	10.07.2018	Mail		keine Betroffenheit	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Bedenken.	
18	Energiewirtschaft	Avacon Netz GmbH Betrieb Syke	10.07.2018	10.07.2018	Mail		keine Bedenken	Zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Hinweis Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen je ein 20kV-Kabelsystem und ein LWL-Kabel.	Keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
19	Kammern, Unternehm ensverbände	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V.	10.07.2018	10.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 3 Nr. 1	Landwirtschaft	Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ in Kirchdorf möchte ich gerne folgenden Hinweis einbringen: Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1: Anders als in anderen Verordnungen wird die Nutzung der in der Karte dargestellten Ackerflächen nur freigestellt, „(...)soweit die Nutzung den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht“. Aus unserer Sicht stellt der zitierte Text eine nicht nachvollziehbare und auch nicht greifbare Öffnungsklausel für weitergehende Einschränkungen der Flächennutzung dar. Wir präferieren hier klar die Formulierungen, die in anderen Verordnungsentwürfen vom Landkreis herangezogen wurden und die eine uneingeschränkte Freistellung der Ackernutzung nach guter fachlicher Praxis ermöglichen. Zumindest sollte es eine klare Kommunikation und Abstimmung mit den Grundstückseigentümern geben, worauf sie sich ggf. einzustellen haben. Wir bitten, dies in der Verordnung zu berücksichtigen.	Die Regelung zur Ackernutzung orientiert sich an der bestehenden NSG-VO aus 1993. Hierin wird in § 4 Abs. 3 vorgegeben, dass auf den in der Karte als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellten Bereichen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt ist, soweit sie den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht. Ist dies nicht der Fall, so die damalige Vorgabe weiter, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker oder Grünland nur während einer im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegenden Übergangsfrist freigestellt. Danach hat sie als "Dauergrünland" gemäß Absatz 2 zu erfolgen oder bei entsprechender Vorgabe durch die obere Naturschutzbehörde ganz zu unterbleiben. Eine Umwandlung in Grünland erfolgte bis heute fast nur auf den landeseigenen- /vom Land angekauften Flächen. Die Prüfung der Thematik i. R. der Abwägung ergab, dass die meisten Ackerflächen auf Sand, auf Sand mit Moorauflage oder im Übergangsbereich zu Moor liegen. Demnach wäre die gute fachliche Praxis der Ackernutzung für drei Flächen wegen anstehendem Hochmoor zu hinterfragen. Das Versäumnis der Vergangenheit zum jetzigen Zeitpunkt ohne eine aktuelle Untersuchung zu beheben und die Aufgabe der seit Jahrzehnten bestehenden Ackernutzung zu verordnen, wird als nicht verhältnismäßig und als nicht praktikabel angesehen. Die angeführte Übergangsfrist hätte, wenn erforderlich, mit der oberen Naturschutzbehörde vereinbart und von ihr durchgesetzt werden müssen. Künftig soll die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen daher auch weiterhin unter der Voraussetzung möglich sein, dass sie den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht. Eine Änderung des VO-Textes erfolgt nicht.	
20	andere Behörden	Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg	12.07.2018	12.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 2 Nr. 5	Formulierung	Zum o.a. Verordnungsentwurf werden aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange nachstehend aufgeführte Bedenken und Anmerkungen vorgebracht: § 4 (2) Nr. 5 Der Punkt „Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ sollte gelöscht werden, da dieser unter dem vorherigen Punkt (Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung.....) subsumiert werden kann. Zudem fehlt eine zweifelsfreie Definition „invasiv gebietsfremder Arten“. Insofern ist die hier gewählte Formulierung nicht hinreichend spezifisch und sollte gestrichen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Zustimmungsvorbehalt für die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten soll sichergestellt werden, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen für Lebensraumtypen und Arten entstehen. Ohne eine solche Zustimmung bestünde bspw. die Gefahr, dass wertgebende oder geschützte Arten fälschlicherweise als "invasiv" angesehen und entfernt werden. Der Begriff "gebietsfremd" wird in der Begründung zur Verordnung definiert. Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.	
20	andere Behörden	Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg	12.07.2018	12.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 2 Nr. 9	Wegeunterhaltung	§ 4 (2) Nr. 9 Die Instandsetzung von Durchlässen muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung ausnahmslos freigestellt sein, weil diese der Sicherung der forstlichen Infrastruktur dienen und ein Zustimmungsvorbehalt erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Ich bitte daher um eine entsprechende Aufnahme in die Erläuterungen.	Eine Aufnahme in die Erläuterungen wird nicht für erforderlich gehalten. Es wird auf den Leitfaden zum Walderlass („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) verwiesen. Der Leitfaden dient als Umsetzungshilfe und enthält Erläuterungen zu den einzelnen Schutzmaßnahmen. Hierin ist auch erklärt, dass die Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung (§ 4 (2) Nr. 9, jetzt Nr. 10) nicht für die Wegepflege und Wegeunterhaltung gilt. Die Unterhaltung und der Ersatz von Durchlassbauwerken fällt unter die Wegepflege und Wegeunterhaltung und ist somit nicht anzeigepflichtig (vgl. Leitfaden zum Walderlass S. 50, Abschnitt 2.2.3.8).	
20	andere Behörden	Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg	12.07.2018	12.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 1	Formulierung	§ 4 (4) Nr. 1 Um der LRT 9190, der aktuell nur einen geringen Teil des Gebiets von ca. 3h einnimmt, dauerhaft in einem günstigen Gesamterhaltungszustand zu halten, sind ausreichend große Verjüngungsflächen notwendig. Eine einzelstammweise Holzentnahme oder in Femel (0,125 ha)- oder Lochhiebgröße (0,196 ha), ist für die Verjüngung von Eichenbeständen nicht zielführend. Die Summation negativer Einflüsse (Lichtbedarf, Wildverbiss, Prädation der Eicheln, Mehltau etc.) verhindert die natürliche Verjüngung der Eiche auf den meisten Waldstandorten. Der langfristige Erhalt der Eichenwälder zur Sicherung der Habitatkontinuität kann nur über künstliche Verjüngung auf ausreichend großen Flächen gesichert werden. Notwendig sind gemäß S. 35 Leitfaden-Erlass „kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen“. Dies wurde bereits 2008 in der „Entscheidungshilfe zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura2000-Gebieten der Niedersächsischen Landesforsten" zwischen dem NLKWN und den NLF abgestimmt und mit der Region Hannover kommuniziert.	Der Anregung wird gefolgt und der VO-Text um die vorgeschlagene Sonderregelung zur Bewirtschaftung der Eiche ergänzt.	§ 4 (4) Nr. 1 wird wie folgt ergänzt: (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ..., soweit 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird - Holzentnahmen im Eichen-Lebensraumtyp, die über einen Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ...

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
20	andere Behörden	Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg	12.07.2018	12.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 1	Formulierung	Der Leitfaden erklärt, dass die Schaffung von Lochhieben von ca. 0,5 ha Größe dem europarechtlich gebotenen Erhalt der Eichen-LRT dient und –abweichend vom USE- Flächengrößen von mehr als 0,2 ha als Pflegemaßnahmen freigestellt werden können. Maximalgrößen sollen von der UNB gebietsbezogen und gemeinsam mit dem Eigentümer festgelegt werden. Daher bitte ich, folgende Sonderregelung zur Bewirtschaftung der Eiche in die VO aufzunehmen: „...ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Holzentnahmen in Eichen-Lebensraumtypen, die über einen Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde...“ Andernfalls wird es nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, den LRT 9190 dauerhaft im Gebiet zu halten. Sollte keine Sonderregelung gefunden werden, müsste der LRT 9190 auch aus den gebietsbezogenen Schutzziele gestrichen werden. Der LRT 9190 ist nicht im SDB aufgeführt und liegt mit knapp 3 ha am unteren Schwellenwert für signifikante LRT-Vorkommen gemäß „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen, von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ des NLWKN.	Die Erhaltungsziele wurden vorab mit dem NLWKN Hannover abgestimmt. so auch die Aufnahme des LRT 9190 in die NSG-VO. Nach Angabe des NLWKN wird das SDB so bald wie möglich entsprechend geändert.	
20	andere Behörden	Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg	12.07.2018	12.07.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 11	Formulierung	§ 4 (4) Nr. 11 Hierbei kann es sich nur um Maßnahmen zur dauerhaften Veränderung des Wasserhaushalts handeln. Als zeitliche Referenz gilt der Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-RL. Dieser Referenzzeitpunkt gilt auch für von Ihnen genannte „verfallene Entwässerungseinrichtungen, die ihre Funktion nicht nur kurzfristig verloren haben.“ Entgegen Ihrer Ausführungen in den VO-Erläuterungen fallen temporäre Entwässerungsmaßnahmen nicht zwingend unter das Verbot der Entwässerung. So stellt gemäß Leitfaden, S.52 das „zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen [...] keine Entwässerung dar.“ Gleiches gilt für die Grabenunterhaltung, soweit der Status Quo gewahrt wird, und die Unterhaltung und den Ersatz von Durchlassbauwerken. Ich bitte, dies in Ihre Erläuterung zur VO aufzunehmen.	Eine Erläuterung in den VO-Unterlagen wird nicht für erforderlich gehalten. Es wird auf den Leitfaden zum Walderlass verwiesen. Dem Leitfaden als Umsetzungshilfe insbesondere für die Waldeigentümer und -nutzer kann entnommen werden, dass sich die Zustimmungspflicht nur auf Entwässerungsmaßnahmen bezieht, die zu einer dauerhaften Änderung des Wasserhaushaltes führen. Referenzzeitpunkt ist die Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste der FFH-Richtlinie (Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-RL) (vgl. Leitfaden zum Walderlass S. 52, Abschnitt 2.2.3.10).	
21	andere Behörden	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	10.07.2018	13.07.2018	Schreiben		keine Bedenken	Gegen die geplante Neuausweisung und die angepasste Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung der verkündeten NSG-Verordnung.	Keine Bedenken.	
22	Städte, Gemeinden, SG im LK DH	Samtgemeinde Kirchdorf	19.07.2018	20.07.2018	Schreiben		Hinweis	Im Verfahren zur geplanten Ausweisung des oben genannten Naturschutzgebietes wird von der Gemeinde Kirchdorf folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die jagdliche Nutzung sowie für die im Privateigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen darf es bei der Bewirtschaftung zu keinen weiteren Einschränkungen kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der VO enthaltenen Regelungen zur Jagd und zur landwirtschaftlichen Nutzung kommt es zu keinen weiteren Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Der Passus zur Jagd ist mit der Jägerschaft abgestimmt und auch bei den übrigen Sicherungsverfahren im LK Diepholz in der bestehenden Form in die Verordnungen eingestellt worden.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
23	Energiewirtschaft	Erdgas Münster GmbH Leitungsauskunft	24.07.2018	26.07.2018	Schreiben		Versorgungsleitungen	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-33 Uchte Z3 - Voigtei Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 1154 31593 Steyerberg Tel.: 05769 / 90	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
23	Energiewirtschaft	Erdgas Münster GmbH Leitungsauskunft	24.07.2018	26.07.2018	Schreiben		Versorgungsleitungen	Die Gashochdruckleitung der Erdgas Münster GmbH ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu entnehmen. Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrasse von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern. Insoweit gehen wir davon aus, dass vorgenannte Maßnahmen unter die allgemeine Freistellungsregelung gemäß § 4 (2) Ziff. 9. fallen. Selbstverständlich ist die Erdgas Münster GmbH stets bemüht, alle Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen. In Bezug auf etwaige naturschutzfachliche Arbeiten oder Maßnahmen im Leitungsbereich weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierüber jeweils der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen ist. Bei geplanten Maßnahmen größeren Umfangs ist frühzeitig eine gesonderte Anfrage an uns zu richten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz der Anlage wird bestätigt. Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 (jetzt 10) freigestellt. Planbare Instandsetzungsarbeiten sind vier Wochen vorher bei der UNB anzuzeigen. Notwendige Sofortmaßnahmen dürfen im Notfall auch ohne Anzeige direkt durchgeführt werden, da sie mit unter die "Unterhaltung" fallen.	
24	Telekommunikation	Telefónica Germany	26.07.2018	26.07.2018	Mail		Versorgungsleitungen	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch (Richtfunktrassen sh. gespeicherte Unterlagen) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. (Bild sh. gespeicherte Unterlagen.) Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
24	Telekommunikation	Telefónica Germany	26.07.2018	26.07.2018	Mail		Versorgungsleitungen	Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.	Hier handelt es sich um ein NSG-Sicherungsverfahren nach BNatSchG i. V. m. NAGBNatSchG und nicht um ein Bauleitplanverfahren nach BauGB. Die vorgebrachten Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen, kommen für das VO-Verfahren allerdings nicht unmittelbar zum Tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz haben und ihre Nutzung und Unterhaltung nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 (jetzt 10) von den Verboten in § 3 freigestellt ist. Planbare Instandsetzungsarbeiten sind vier Wochen vorher bei der UNB anzuzeigen. Notwendige Sofortmaßnahmen dürfen im Notfall auch ohne Anzeige direkt durchgeführt werden, da sie mit unter die "Unterhaltung" fallen.	
24	Telekommunikation	Telefónica Germany	26.07.2018	26.07.2018	Mail		Versorgungsleitungen	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen bei max. 25 Meter über Grund festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	s. o.	
25	andere Behörden	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	31.07.2018	31.07.2018	Mail		Versorgungsleitungen	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befinden sich Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers: Erdgas Münster Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den Leitungsbetreiber direkt, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen ein- geleitet werden können. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet das Erdgasfeld Deblinghausen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover mit zahlreichen bergbaulichen Anlagen (Tiefbohrungen, Leitungen, Betriebseinrichtungen), zu denen Schutzabstände einzuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie den Leitungsbetreiber und den Betreiber der bergbaulichen Anlagen direkt, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Leitungsbetreiber wurden beteiligt.	
25	andere Behörden	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	31.07.2018	31.07.2018	Mail		Freistellungen	Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Begehung ist bereits durch den § 4 (2) 1. c) freigestellt. Dem Hinweis wird gefolgt und die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme freigestellt. Die Freistellung erfolgt jedoch unter einem Zustimmungsvorbehalt. Hierdurch kann die UNB Einfluss auf Zeitpunkt und Ort der Untersuchungen nehmen, wenn dies aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erforderlich wird. Weiterhin wird auf diese Weise sichergestellt, dass die UNB-Mitarbeiter bei Anrufen "uniformierter" Bürger in der Lage sind direkt Auskunft zu geben und die Anfrage zu klären. Eine generelle Freistellung, ohne Zustimmungsvorbehalt, erfolgt daher nicht.	4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Freigestellt sind ... Nr. 6. <i>Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ...</i>

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
26	Naturschutzverbände (lokal)	Anglerverband Niedersachsen e.V.	01.08.2018	01.08.2018	Mail		Betretung	Zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes Hohes Moor haben wir keine Einwände oder Bedenken. Zufahrtsmöglichkeiten für Angler an die Große Aue Direkt an das NSG grenzt im Norden die Große Aue, die eine fischereiliche Pachtstrecke des Fischereiverein Sarninghausen ist. Auf der folgende Karte ist die Fischereipachtstrecke in rot gekennzeichnet. Da diese Gewässerstrecke für viele Vereinsmitglieder nicht in einer fußläufigen Entfernung zu Ihrem Wohnort liegt, ist die Ausübung der Angelfischerei i.d.R. nur mit der Nutzung eines PKW möglich, zumal beim Angeln u. U. und regelmäßig Einiges an Fanggerät und Ausrüstung zu transportieren ist. Wie der Fischereiverein Sarninghausen uns gegenüber sehr glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt hat, ist das Parken eines PKW im Bereich der dortigen Kreisstraße und der Brücke aufgrund der schmalen Straße und des regen Verkehrs mit sehr großen landwirtschaftlichen Maschinen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Risiken möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fischereipachtstrecke liegt außerhalb des NSG. Die Angler sind keine Nutzungsberechtigten im Sinne der NSG-VO, sodass für sie die Freistellung, das NSG außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, nicht gilt. Um Störungen und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu vermeiden, wird eine Befahrung außerhalb der Wege im NSG zur Fischereistrecke an der Aue nicht ermöglicht.	
26	Naturschutzverbände (lokal)	Anglerverband Niedersachsen e.V.	01.08.2018	01.08.2018	Mail		Betretung	Als mögliche und gefahrlose Zufahrt zum Gewässer zum Zwecke des Angelns und der Gewässerbewirtschaftung nach § 1 / 40 NFischG (z. B. für Fischbesatz, Gewässerpflege, Fischereiaufsicht u.a.) würde sich allein der Feldweg im NSG (in der folgenden Karte gelb) eignen, der entgegen dem § 3 (1) Nr. 5 gemäß § 4 (2) Nr. 1a) der NSG-VO zum Befahren und Begehen durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte freigegeben ist. Auch wenn die Fischereipachtstrecke direkt an der Grenze des NSG liegt, zählt der Fischereiverein nach unserer Interpretation zu den Nutzungsberechtigten, da die einzige mögliche Zufahrt durch den Weg im NSG besteht. Dieses Recht wird durch § 10 NFischG begründet: (1)„Wer befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, Zuwege und Inseln sowie die Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerke betreten und die Zuwege befahren, soweit es zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist.“ (4)„Besteht kein ausreichender Zuweg zu einem Gewässer oder ist dieses zur Ausübung des Fischereirechts nur auf einem unzumutbaren Umweg zu erreichen, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, dass Eigentümer von Ufergrundstücken die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung in dem für die Ausübung des Rechts erforderlichen Umfang dulden (Notweg). Die §§ 917 und 918 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.	s. o.	
26	Naturschutzverbände (lokal)	Anglerverband Niedersachsen e.V.	01.08.2018	01.08.2018	Mail		Betretung	Wir würden es begrüßen, wenn dem Fischereiverein Sarninghausen zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte und einer erheblichen Einschränkung der Fischereirechte bzw. der fischereilichen Nutzbarkeit eine zumutbare Zuwegung zu Ihrer Fischereistrecke ermöglicht wird. Ich würde Sie daher bitten, mit dem Fischereiverein Sarninghausen Kontakt aufzunehmen, die Ihnen die örtlichen Umstände sicherlich viel genauer erläutern können: Fischereiverein Sarninghausen Siegfried Brozio (1. Vorsitzender) Sarninghausen 57 31595 Steyerberg s.brozio@online.de oder Michael Lagner (Schriftführer) Ahrensbruch 31 31595 Steyerberg 05764 – 9439641 M.Lagner@gmx.de	s. o.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
27	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender A	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Zu der o. g. geplanten Ausweisung des Naturschutzgebiets „Hohes Moor“ nehme ich wie folgt Stellung: Ich bin Eigentümer folgender Grundstücke in Flur 7 der Gemarkung Kirchdorf: 1. Flurstück 86 zur Größe von 1,6173 ha, 2. Flurstück 137 zur Größe von 0,6920 ha, 3. Flurstück 146 zur Größe von 0,8116 ha, 4. Flurstück 199/2 zur Größe von 0,5160 ha, 5. Flurstück 265 zur Größe von 0,7025 ha. Sämtliche Grundstücke liegen im NSG „Hohes Moor“. Ich erwarb diese Grundstücke im Zeitraum von 2007 bis Januar 2018 in der Annahme und im Vertrauen darauf, die bestehende Verordnung zum Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ vom 14.06.1993 habe weiterhin Bestand. Die Grundstücke sind sämtlich mit einem mehr oder weniger lichten Birken- und Kiefernbestand bewachsen. Zweck des Ankaufs dieser Flächen war die Nutzung des Birken- und Kiefernbestandes zur eigenen Verwendung als Kaminholz. Entsprechend gewann ich in den vergangenen Wintern auf den o. g. Flächen Kaminholz, wobei ich die beanspruchte Fläche jedes Jahr wechselte. Zum Bergen des geschnittenen Holzes muss jeweils Dauerfrost abgewartet werden, der in den letzten Wintern aber stets für mindestens ein bis vier Wochen eintrat. Die Gewinnung von Kaminholz auf meinen Grundstücken stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, auf den zu verzichten ich nicht bereit bin. Ich lege größten Wert auf die weitere langjährige Nutzung des Birken- und Kiefernbestandes auf meinen Grundstücken im bisher durchgeführten Umfang.	Die geplante NSG-VO schränkt die (forstwirtschaftliche) Nutzung / Bewirtschaftung der von Ihnen benannten Flurstücke gegenüber der NSG-VO „Hohes Moor“ vom 14.06.1993 nicht weiter ein. Die bestehende NSG-VO von 1993 stellt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nur für die Flurstücke 167, Flur 7, Gemarkung Kirchdorf und 48/5, Flur 10, Gemarkung Voigtei frei und nicht für die von Ihnen benannten Flächen. Eine Kaminholznutzung wird durch die bestehende NSG-VO auch nicht freigestellt. Bei dem Moorbirkenwald handelt es sich, wie Sie richtig festgestellt haben, um einen prioritären LRT, der im Standarddatenbogen mit signifikantem Vorkommen aufgeführt ist. Diesen nicht als Schutzzweck aufzuführen, hätte den europäischen Anforderungen an die FFH-Gebietssicherung widersprochen. Die von Ihnen dargelegte Problematik der Moorstückentfernung (LRT 91D0*) in renaturierungsbedürftigen Mooren ist ein gutes und viel diskutiertes Beispiel für einen Zielkonflikt innerhalb der naturschutzfachlichen Bestrebungen. Mit der Ziffer I.12. trägt der Walderlass dieser Thematik Rechnung, indem er bei sekundären Moorstündern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässt, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies ist bei den Moorstüdnflächen im Zentralbereich des "Hohen Moores" der Fall. Der Moorstüdn-LRT ist hier nur in den Randbereichen Erhaltungsziel.	
27	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender A	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Diese Nutzung steht im Einklang mit NSG-Verordnung 11 Hohes Moor" vom 14.06.1993. Ich hatte seinerzeit, im 1. Halbjahr 1993, das Vergnügen, als Vertreter von Grundeigentümern an der Gestaltung der Verordnung mitwirken zu dürfen. Zu diesem Zweck führte ich mehrere Besprechungen und auch Ortstermine mit dem damals zuständigen Vertreter der Bezirksregierung Hannover, Herrn Dreher, durch. Dabei erläuterte Herr Dreher mir eingehend die Ziele der Naturschutzbehörde, insbesondere die Schaffung weitgehend wiedervernässter Moorstüdnflächen, möglichst ohne Baumbewuchs. Den bereits damals zahlreich vorhandenen Birken und Kiefern wurde keinerlei schutzwürdiger Status zuerkannt. Herr Dreher warb sogar dafür, die Eigentümer westlich der Alten Schliebeke davon zu überzeugen, ihre Grundstücke unter Beseitigung des Birken- und Kiefernbestands für eine Wiedervernässung herzugeben, indem eines ferneren Tages die Alte Schliebeke ihres eigentlichen Zweckes beraubt und angestaut werden sollte. Gegen die Nutzung des gesamten Baumbestandes als Kaminholz bestanden bei Erlass der NSG-Verordnung seitens der oberen Naturschutzbehörde keinerlei Bedenken. Entsprechend fand der Birken- und Kiefernbestand in 11§ 2 Schutzzweck" der bestehenden NSG-Verordnung keine Erwähnung. Vielmehr heißt es dort im letzten Satz: Die besondere Eigenart dieser, dem eiszeitlichen Endmoränenzug „Böhrde" vorgelagerten, für die Diepholzer Moorniederung typischen offenen Landschaft soll erhalten und durch geeignete Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden.	Es wird vermutet, dass es sich bei den von Ihnen angeführten Maßnahmen des BUND um eben solche Rodungen zur Wiederherstellung von Moorstüdnflächen handelte. Mit der Darstellung des LRT 91D0* in einer separaten Karte zur Begründung und den Regelungen in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 8 (jetzt 9) der geplanten VO soll den Vorgaben des Walderlasses entsprochen werden, ohne den gesamten Katalog der Schutzmaßnahmen aus dem Walderlass in die VO aufzunehmen. Aufgrund des Passus ist Ihnen die einzelstammweise Entnahme von Bäumen auch weiterhin möglich. Da es sich um eine Vorgabe aus dem Walderlass handelt, kann aber von dem Zustimmungsvorbehalt der UNB nicht abgesehen werden.	
27	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender A	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Im aktuellen Verordnungsentwurf ist nunmehr unter § 2 Abs. 3 Nr. a) der prioritäre Lebensraumtyp "91DO Moorstüdn" als schützenswert zu finden. Tatsächlich hat sich aber am Birken- und Kiefernwald im "Hohen Moor" seit 1993 praktisch nichts verändert, wie ich Ihnen versichern kann. Also muss es seitdem wohl eine Veränderung gegeben haben in den Köpfen der Menschen, die neue Naturschutzverordnungen entwerfen. Mir ist durchaus klar, dass diese Veränderung durch die FFH-Richtlinie verursacht wurde. Ich habe kein Problem mit solchen Veränderungen, es sei denn, sie reichen mir zum Schaden. Die zum Verordnungsentwurf gehörige Waldkarte weist sämtliche o. g. Flurstücke als „Moorwald" i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1a) des Verordnungsentwurfs aus. Interessanterweise soll es gemäß § 2 Abs. 4 des Entwurfs möglich sein, eine Moorstüdnentwicklung durch Sukzession an allen anderen in § 2 Abs. 3 Nr. 2 genannten sieben Lebens- raumtypen zu unterbinden. Das erscheint mir, falls ich den Aufbau der Verordnung richtig verstehe, insofern inkonsequent, als Moorstüdn als prioritärer Lebensraumtyp bezeichnet werden. Nach dieser Logik müsste die Entwicklung von Moorstüdn durch Sukzession dann doch wohl gefördert werden.	s. o.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
27	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender A	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Ich wende mich mit diesem Schreiben ausdrücklich gegen die Einschränkung der Nutzung des Birken- und Kiefernbestands auf meinen Grundstücken als Kaminholz, wie sie in §4 Abs. 2 Nr. 8 des Verordnungsentwurfs niedergelegt ist. Erstens kann ich Ihnen nicht garantieren, dass durch eine Kaminholzentnahme „höherwertige Biotop- und Lebensraumtypen“ erhalten oder entstehen werden, und zweitens lehne ich jedes behördliche Zustimmungserfordernis zu einer bisher rechtmäßigen Nutzung ab. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in meine Rechte als Eigentümer, die ich nicht zu dulden bereit bin. Nach meiner Auffassung ist durch die Holzentnahme auf meinen Grundstücken in den vergangenen 10 Jahren keinerlei Schädigung an Biotopen, Fauna und Flora erfolgt. Eine solche ist auch nicht durch die Naturschutzbehörde oder den BUND gerügt worden. Ich weise darauf hin, dass vor wenigen Jahren der mit der Betreuung des Naturschutzgebiets „Hohes Moor“ betraute BUND den angeblich schützenswerten „Moorwald“ auf dem Gelände des Landes Niedersachsen im NSG „Hohes Moor“ großflächig komplett beseitigt hat. Dabei handelte es sich exakt um die Art von Baumbestand, wie er auf meinen o. g. Grundstücken vorzufinden ist. Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs misst die Naturschutzbehörde hier offensichtlich mit zweierlei Maß.	s. o.	
27	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender A	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Weiterhin wende ich mich gegen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 des Entwurfs niedergelegte Duldungsverpflichtung. Ich untersage ausdrücklich alle Maßnahmen, die mein Eigentum, insbesondere meinen Birken- und Kiefernbestand, schädigen. Als Anlieger der Alten Schliebeeke untersage ich einen Eingriff in die Eignung dieses Grabens zur Entwässerung, und stelle ausdrücklich fest, dass es sich bei meinen Grundstücken nicht um „ungenutzte Flächen“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) handelt. Ich beantrage daher, in § 4 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs die Gewinnung von Kaminholz auf den Flächen im bisherigen Umfang freizustellen, und die Duldungspflicht in § 7 unter den Vorbehalt zu stellen, dass die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen keine wirtschaftliche Schädigung des Grundeigentümers zur Folge haben.	Die Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere a) das Zurückschneiden oder Entfernen von Birken und Kiefern auf Moorstandorten, war schon in der bestehenden NSG-VO von 1993 (§ 5) enthalten und ist somit nicht neu. Bei den benannten Flächen handelt es sich nicht um Nutzflächen, sondern um Moor. Weder die bestehende noch die geplante NSG-VO stellen hier eine Nutzung frei, sodass die Flächen nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen. Auf den ungenutzten Moorflächen sind Maßnahmen wie z. B. die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen oder das Schließen von Gräben, nach vorheriger Anordnung oder Ankündigung durch die UNB, zu dulden. Es wird also in der Praxis keine Maßnahmen ohne vorherige Information des Eigentümers erfolgen. Das im Rahmen einer Maßnahme anfallende Holz geht dem Eigentümer zu, sodass diesem keine wirtschaftliche Schädigung entsteht. Eine Änderung im VO-Text erfolgt nicht. In einem persönlichen Gespräch am 24.09.2018 konnten die Einwände und Bedenken abschließend und zufriedenstellend geklärt werden.	
28	TÖB Landkreis Nienburg	Kreisverband für Wasserwirtschaft für den Unterhaltungsverband Meerbach und Führse Landschaftspflegeverband	02.08.2018	02.08.2018	Mail		keine Bedenken	Gegen die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „ Hohes Moor“ bestehen von Seiten des ULV „Meerbach und Führse“ keine Bedenken, da die Verbandsgewässer außerhalb des Naturschutzgebietes liegen.	Keine Bedenken.	
29	andere Behörden	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.08.2018	03.08.2018	Schreiben		Luftfahrt	Mit Bezug informierten Sie mich über das Verfahren zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG „Hohes Moor“ und baten um Stellungnahme. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung: Durch den Erlass der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ sind Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Durch den Erlass der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes sind folgende militärische Belange betroffen: 1. Das geplante NSG liegt innerhalb des Tiefflugübungsraumes des IntHubschrAusbZ. Starts und Landungen von Hubschraubern im Rahmen des kurzzeitigen taktischen Aufsetzens als auch Tiefflüge bis zu 10 ft über Grund bei Tag und bis zu 250 ft über Grund bei Nacht sind im gesamten Bereich des Tiefflugübungsraumes des IntHubschrAusbZ grundsätzlich möglich und auch erlaubt. 2. Das geplante NSG liegt innerhalb der Streckenführung der Nachttiefflugstrecken DÜDINGHAUSEN LANG und KURZ als auch in der Platzrunde des Außenlandeplatzes DÜDINGHAUSEN.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Vorschriften gelten nicht, wenn die Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit hiervon betroffen sind. Der militärische Flugbetrieb der Bundeswehr, einschließlich der fliegerischen Ausbildungsinhalte, wird durch die NSG-VO also nicht tangiert. Eine gesonderte Freistellung der Bundeswehr ist nicht erforderlich.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
29	andere Behörden	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.08.2018	03.08.2018	Schreiben		Luftfahrt	Beide Streckenführungen können nicht verlegt werden, sind sehr wichtig für den Aus- und Weiterbildungsflugbetrieb der Bundeswehr und unterliegen dem Bestandsschutz. Der Außenlandeplatzes DÜDINGHAUSEN ist unverzichtbar für den Aus- und Weiterbildungsflugbetrieb der Bundeswehr. Das vorgesehene Überflugverbot, von 150 m ist durch die Bundeswehr nicht einzuhalten, da in diesem Gebiet bis zu 3 m über Grund geflogen wird. Eine Einschränkung des Ausbildungsflugbetriebes in diesem Bereich kann ich nicht akzeptieren. Er muss weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Ich möchte Sie bitten, den § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung dahingehend zu ändern, dass im Punkt: bemannte Luftfahrzeuge der Punkt Hubschrauber gestrichen wird oder in zivile Hubschrauber" umbenannt wird.	s. o.	
29	andere Behörden	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.08.2018	03.08.2018	Schreiben		Luftfahrt	Ferner sind nach § 4, Abs. 2, Nr. 1a der Verordnung freigestellt:"... Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,". Ich gehe davon aus, dass die Freistellungen mir, den mir zur Erfüllung meines verteidigungspolitischen Auftrages notwendigen Handlungsspielraum, auch für das Befliegen des NSG, einräumen. Trotzdem möchte ich Sie bitten folgende Klausel in die Schutzgebietsverordnung aufzunehmen: Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten und zu gewährleisten. Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zu beteiligen.	s. o.	
30	FD im LK DH	FD 66 – untere Wasserbehörde	03.08.2018	06.08.2018	Schreiben		keine Bedenken	Nach den zugesandten Unterlagen befinden sich Teilstrecken der Oberläufe folgender Gewässer II. Ordnung innerhalb des Naturschutzgebietes: „Schliebruchgraben“, „Immengraben“ und „Kuppendorfer Graben“. Ferner durchfließt das Gewässer II. Ordnung „Rüsselbach“ die Südspitze des NSG- der „Rüsselbach“ ist darüber hinaus Bestandteil des sog. „eu-relevanten Gewässernetzes“ gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund der geplanten Freistellung unter § 4 (2) Nr. 7 der NSG-VO sind nachteilige Veränderungen auf die wasserwirtschaftliche Funktion dieser (laut § 39 NWG) „Gewässer von überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes“ und damit auch auf die Entwässerungssituation der an das geplante NSG angrenzenden Flächen nicht zu erwarten. Gegenüber der geplanten Ausweisung des NSG und den Regelungsinhalten der geplanten NSG-VO bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken.	
31	Energiewirtschaft	Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung	07.08.2018	07.08.2018	Telefonat		keine Betroffenheit	Herr Baar teilte telefonisch mit, dass im Bereich des geplanten NSG „Hohes Moor“ keine Versorgungsleitungen der Fa. Westnetz GmbH liegen.	Keine Bedenken.	
32	Kammern, Unternehmensverbände	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2	08.08.2018	08.08.2018	Mail		Landwirtschaft	Zu den Inhalten des Entwurfs der geplanten Verordnung zum vorgenannten NSG nehmen wir wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen äußert im vorliegenden Fall keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“. Wir geben lediglich folgende generellen Hinweise und Anmerkungen	Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
32	Kammern, Unternehmensverbände	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2	08.08.2018	08.08.2018	Mail		Landwirtschaft	Erhalt der Nutzbarkeit von Flächen innerhalb und außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Am Beispiel schützenswerter und naturschutzfachlich entwicklungswürdiger Grünlandbestände zeigt sich, dass die naturschutzfachliche Qualität des Flächen- und Nutzungsmosaikes in erheblichem Maße vom Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit abhängig ist. Dabei ist u. E. bei weiter sinkender Anzahl weideviehhaltender Betriebe absehbar, dass für die insgesamt zu pflegende und offen zu haltende Fläche keine ausreichende Anzahl von Nutztierhaltern und Nutztieren zur Verfügung stehen wird. Für Flächen kann sich in Zusammenspiel von Bewirtschaftungseinschränkungen, baurechtlichen Restriktionen und einer Veränderung des Wasserregimes möglicher Weise der vollständige Verlust landwirtschaftlicher Nutzbarkeit ergeben. Dies gilt es u. E. in jedem Fall im Sinn der zentralen naturschutzfachlichen Zielsetzung der Offenhaltung und durch Verhinderung von Sukzession zu vermeiden. Durch das Streichen der Formulierung „in ortsüblicher Weise“, in Bezug auf Zäune, Tränken und Unterstände, sollte dem anhaltenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und den genannten Bedarfen an Nutztierhaltern insofern Rechnung getragen werden, als dass die aus heutiger Sicht für die Erreichung von Pflege- und Schutzzielen erforderlichen betrieblichen Strukturen die Errichtung von Gebäuden erfordern, die dieser in allen Verordnungen standardisiert verwendeten Einschränkung widersprechen können. Derartige Einschränkungen sind in Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Vorhaben auf Grundlage von § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB und dem Anhang zu § 60 NBauO möglicher Weise problematisch.	Bei der Formulierung "in ortsüblicher Weise" handelt es sich um einen gängigen Passus. Sollte zukünftig aufgrund betrieblicher Strukturen und haltungstechnischer Entwicklungen der Bedarf bestehen, die aufgeführten landwirtschaftlichen Einrichtungen in "nicht ortsüblicher" Weise zu errichten, ist eine Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des NSG hat und somit im Ergebnis eine Verträglichkeit festgestellt wird, kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Eine Änderung des VO-Textes erfolgt nicht.	
32	Kammern, Unternehmensverbände	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2	08.08.2018	08.08.2018	Mail		Landwirtschaft	In Verbindung mit einer wachsenden Wolfpopulation bedürfen u. E. kollidierende rechtliche Vorgaben des Tierschutzes, des Baurechts und der beabsichtigten Schutzziele in Verbindung mit der Errichtung wolfssicherer Zäune einer grundsätzlichen Klärung im Zusammenhang mit dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit von Flächen.	Die benannte Problematik und die sich daraus ergebenden Erfordernisse zum Umgang mit dem Thema Wolf sind nicht im Rahmen des Sicherungsverfahrens zu klären und somit nicht Gegenstand der Verordnungsunterlagen.	
32	Kammern, Unternehmensverbände	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2	08.08.2018	08.08.2018	Mail		Landwirtschaft	Pflanzenbau U. E. sollte auf geeigneten Grünlandflächen (stark degenerierter Moorkörper oder auf Mineralböden) eine Erhaltungsdüngung zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Aufwuchses zulässig sein. Durch die beabsichtigten Anzeigepflichten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Neuanlage von Wildäckern sowie Wildäusungsflächen werden u. E. unnötige bürokratische Hürden aufgestellt. Ein großer Teil der Flächen wird ackerbaulich genutzt und befindet sich zudem in privatem Eigentum, daher würden wir einen Hinweis auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus, die gute fachliche Praxis und die Gesetzeskonformität bei der Bewirtschaftung der Flächen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel als ausreichend ansehen. Weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen können im Rahmen der Pachtverträge bei der Verpachtung von Flächen im Landeseigentum aufgestellt werden. Auf die Jakobs-Kreuzkraut-Problematik in Verbindung mit insbesondere Unterbeweidung und mangelndem Grünlandmanagement wird explizit hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind das Herstellen und der Erhalt einer möglichst dichten Narbe wichtigste Voraussetzung zur Eindämmung der Verbreitung des Kreuzkrautes. Dies ist pflanzenbaulich i. a. R. nur durch eine Mindestnutzung von bestenfalls 2 Schnitten in Verbindung mit einer moderaten Entzugsdüngung dauerhaft erzielbar.	Eine Erhaltungsdüngung auf Grünlandflächen ist zulässig. Die VO trifft keine Vorgaben zur Düngung, sodass eine solche im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 4 (3) Nr. 3 freigestellt ist. Die Anzeigepflicht ist nicht neu, sie ist bereits heute durch die bestehende NSG-VO erforderlich. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die UNB im Bedarfsfall rechtzeitig eingreifen kann, wenn durch die angeführten Maßnahmen negative Auswirkungen für Lebensraumtypen und Arten entstehen können. Weiterhin erhält die UNB auf diese Weise Kenntnis über die aktuellen Maßnahmen im Gebiet und kann mögliche Bürgeranfragen zu den Maßnahmen beantworten. Eine Änderung im VO-Text erfolgt nicht. Die geplante NSG-VO macht keine Vorgaben zur Beweidung, zur Mahd und zur Düngung der Grünländer. Die Regelungen stehen dem angeführten Pflegemanagement zur Bekämpfung des Jakobs-Kreuzkrauts somit nicht entgegen.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
32	Kammern, Unternehmensverbände	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2	08.08.2018	08.08.2018	Mail		Jagd	Wildschäden Hinsichtlich der Regelungen zur Jagdausübung geben wir den allgemeinen Hinweis, dass das Abwenden massiver Schäden von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches Schutzgebietes und die erforderliche Reduzierung von Schwarzwildpopulationen gerade vor dem Hintergrund der Einschleppung und Verbreitung der afrikanischen Schweinepest (ASP) derzeit eine hohe Brisanz beinhalten. Hierbei sollte bedacht werden, dass die flexible Verwendung moderner und mobiler Ansitzeinrichtungen ggf. nicht dem tradierten Anspruch der „Ortsüblichkeit“ gerecht wird. Jenseits landwirtschaftlicher Belange geben wir in Bezug auf Einschränkungen jagdlicher Einrichtungen den Hinweis auf die Erforderlichkeit eines flächendeckenden Prädatoren-Managements. Auf die Jaskobs-Kreuzkraut-Problematik und die damit verbundene dauerhafte Entwertung von Grünlandaufwuchs für die landwirtschaftliche Nutzung wird gerade in Zusammenhang mit Narbenschäden, die durch Schwarzwild verursacht werden, nachdrücklich hingewiesen. Für weiterführende Gespräche insbesondere im Zusammenhang mit der inhaltlichen Ausgestaltung von Maßnahmen und diesbezüglichen Verträgen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die aufgeführten Einrichtungen sind nicht verboten, sondern unterliegen lediglich der Anzeigepflicht. Der Passus zur Jagd ist mit der Jägerschaft abgestimmt und auch bei den übrigen Sicherungsverfahren im LK Diepholz in der bestehenden Form in die Verordnungen eingestellt worden. Eine Änderung erfolgt nicht.	
33	Telekommunikation	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.08.2018	08.08.2018	Mail		keine Bedenken	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	keine Bedenken	
34	FD im LK DH	FD 66 – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	09.08.2018	09.08.2018	Schreiben		keine Bedenken	Für den im Landkreis Diepholz befindlichen Teil bestehen aus Sicht der UBB bezüglich einer geplanten NSG-Ausweisung keine Bedenken. Innerhalb dieses Gebiets befinden sich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen.	keine Bedenken	
35	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Avacon Netz GmbH Betrieb Spezialnetze	02.08.2018	10.08.2018	Schreiben		Versorgungsleitungen	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 10). Planbare Instandsetzungsarbeiten sind vier Wochen vorher bei der UNB anzuzeigen. Notwendige Sofortmaßnahmen dürfen im Notfall auch ohne Anzeige direkt durchgeführt werden, da sie zur "Unterhaltung" zählen.	
35	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Avacon Netz GmbH Betrieb Spezialnetze	02.08.2018	10.08.2018	Schreiben		Versorgungsleitungen	Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 1 Abs. 2	Formulierung	Wir begrüßen die europarechtlich angepasste Ausweisung des NSG „Hohes Moor“ und nehmen gerne im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den folgenden Punkten Stellung: Zu § 1 Naturschutzgebiet (2) Die Formulierung „Intensivgrünland“ sollte gegen „Grünland“ ersetzt werden, da eine Extensivierung angestrebt werden sollte und auch im Schutzzweck formuliert ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der VO-Text wird entsprechend geändert.	§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert: ... Sie bestehen überwiegend aus Grünland sowie einigen Ackerflächen... .

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Schutzzweck	Zu § 2 Schutzzweck (1) 5. Ergänzung der FFH-Anhang IV Art Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>). Die Art wurde zuletzt durch Zufallsfunde in den Sommermonaten 2016 und 2018 auf einer Binnendüne im Norden des Gebietes festgestellt. Sie wurde in alten Erfassungen auch im Moorbereich nachgewiesen, so dass insbesondere in den Bereichen mit ehemaligen Handtorfstichen und lichten Waldstrukturen aktuelle Vorkommen zu vermuten sind. Ergänzung der FFH-Anhang IV Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Die Art wurde zuletzt durch einen Zufallsfund im Sommer 2017 auf der Binnendüne im Norden des Gebietes festgestellt. Der Komplex aus Heiden, Silbergrasfluren und Grünlandflächen bzw. Grünlandbrachen stellt ein geeignetes und stabiles Habitat für die Zauneidechse dar. Ergänzung der FFH-Anhang IV Art Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>). <i>L. pectoralis</i> wurde im Jahr 2017 als Nahrungsgast an zwei Moorgewässern (LK Nienburg und LK Diepholz), im Übergangsbereich zum Grünland erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Art im Gebiet auch bodenständig ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der allgemeine Schutzzweck wird um die benannten Tierarten ergänzt.	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt: ... gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) und des Moorfrosches (<i>Rana arvalis</i>),
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Schutzzweck	Ergänzung der Schutzzwecke um den Erhalt und die Entwicklung der für den Naturraum typischen offenen Landschaft, welche von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten benötigt wird. Besonders hervorzuheben ist im Schutzzweck zudem der zu erhaltende Verbund (vgl. hierzu die Formulierungen aus der aktuell noch gültigen Schutzgebietsverordnung) von Sandpionierstadien, Magerrasen und mesophilen wie auch feuchteren Ausprägungen von Grünländern im Übergangsbereich zum Hochmoor, welcher neben den genannten FFH-Arten zahlreiche seltene Insekten-Arten beherbergt (die oftmals einen Gefährdungsstatus nach den jeweiligen Roten Listen haben, auch wenn sie nicht zu den FFH-Arten zählen).	Der Anregung wird gefolgt. Der allgemeine Schutzzweck wird entsprechend ergänzt. Die Formulierungen in der aktuell noch gültigen Schutzgebietsverordnung, auf die verwiesen wurde, sind darin nicht enthalten.	§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: ... 6. die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen offenen Landschaft.
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 3	Schutzzweck	(3) Erhaltungsziel sollte die Erhaltung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes sein.	Die Formulierung stammt aus der Arbeitshilfe "Muster-Verordnung" des NLWKN und wurde in der Form in allen Sicherungsverordnungen übernommen. Eine Änderung wird an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten und erfolgt nicht.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 3	Schutzzweck	(3) Ergänzung des FFH-Lebensraumtyps 7110 „Lebende Hochmoore“. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Hohes Moor bei Kirchdorf“ ist der Lebensraumtyp 7110 mit 1,0 Hektar angegeben. Zudem stellt dieser Lebensraumtyp das prioritäre Entwicklungsziel für die zentralen Moorbereiche dar.	Die Aufnahme des LRT 7110 als Erhaltungsziel wurde im Zuge der Vorabstimmung mit dem NLWKN als beratende Fachbehörde abgestimmt. Da er im Standarddatenbogen nur mit einer geringen Flächengröße aufgeführt ist und im Rahmen der Basiskartierung (2010/2011) nicht festgestellt wurde, ist er nicht als EHZ in die VO aufgenommen worden. Dafür wurden die LRT 3160, 6510 und 9190 auf Anraten des NLWKN aufgenommen.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 3	Schutzzweck	(3) Ergänzung von „Sandtrockenrasen (ohne Dünen)“ als weiterer im Gebiet vorkommender schützenswerter Biotoptyp. Diese Biotope haben nach dem NLWKN (Vollzugshinweis Sandtrockenrasen ohne Dünen) eine landesweite Bedeutung in Niedersachsen und Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Zudem sind sie im Naturraum aktuell nur noch sehr kleinflächig vorhanden und massiv von Eutrophierung und/oder Nutzungsaufgabe bedroht. Die betreffenden Flächen liegen südlich der Großen Aue und wurden in der FFH-Kartierung als Biotoptyp „RSR“ kartiert. Dort in vergleichsweise großer Zahl nachgewiesene Kennarten der Sandtrockenrasen sind etwa Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>), welche im Naturraum sehr selten und in Niedersachsen zudem gefährdet ist, Kleiner Vogelfuß (<i>Ornithopus perpusillus</i>) und Hasenklee (<i>Trifolium arvense</i>).	Sandtrockenrasen ohne Dünen werden nicht als LRT eingestuft, sondern als Biotoptyp angesprochen. Sie gehören zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen. Die Erhaltungsziele der VO wurden insbesondere mit dem NLWKN Hannover als beratende Behörde, auf Grundlage der vorhandenen Daten aus der Basiskartierung und dem Standarddatenbogen, abgestimmt. Sandtrockenrasen ohne Dünen sind weder im Datenbogen aufgeführt noch im Rahmen der Kartierung besonders hervorgehoben worden. Daher und aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus als §-30-Biotop mit Lage in einem NSG wird der Biotoptyp nicht als EHZ in die VO aufgenommen.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 2 Abs. 3	Schutzzweck	(3) Degradierungszeiger wie <i>Deschampsia flexuosa</i> und <i>Molinia cearulea</i> sollten nicht als Zielarten bzw. Charakterarten in den Moor- und Heide-LRT hervorgehoben werden.	Die benannten Arten zählen zu den charakteristischen Pflanzenarten der jeweiligen LRT, <i>Deschampsia flexuosa</i> ist charakteristisch für den LRT 91D0* und <i>Molinia cearulea</i> für den LRT 2310 und werden daher nicht gestrichen. Es wird auf die "Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen" verwiesen.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Verbote	Zu § 3 Verbote (1) 4. Geltung der genannten Verbote auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg. Bisher werden nur die Bestandteile des Schutzgebiets im Landkreis Diepholz berücksichtigt.	Die Formulierung wird inhaltlich nicht geändert. Das Verbot bleibt auf die 500-m-Zone im LK DH beschränkt. Es handelt sich bei dem Gebiet nicht um ein Vogelschutzgebiet und die sensiblen Bereiche für die Gast- und Rastvögel liegen innerhalb des Moores.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 2	Betretung	Zu § 4 Freistellungen (2) Die Freistellung für das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte sollte ausschließlich zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke gewährt werden.	Im Rahmen der Vorabstimmung wurden vom Landkreis Nienburg/Weser Bedenken zum Halbsatz "... zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke..." geäußert. Es wurde seitens des Landkreises Diepholz darauf hingewiesen, dass mit der Streichung des Halbsatzes die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte ohne Einschränkungen (wie zuvor nur zur Nutzung) von dem Betretungsverbot freigestellt werden. Da die Formulierung aber in dieser Form auch schon in der „alten“ NSG-VO „Hohes Moor“ (§ 4 (1) Nr. 1) zu finden ist, wurde eine Abweichung von dem Formulierungsvorschlag aus der Muster-Verordnung des NLWKN in diesem Fall für vertretbar gehalten und der Empfehlung des Landkreises Nienburg/Weser gefolgt. Die Formulierung in der geplanten NSG-VO wird in der jetzigen Form beibehalten und nicht geändert.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3	Landwirtschaft	(3) Bei der Ackernutzung sollte eine Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausschluss von Sonderkulturen (u. a. Spargel, Heidelbeere, Erdbeeren, Kurzumtriebsplantagen etc.) ergänzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bedrohter Arten zu verhindern.	Die Bedenken der Anlage von Sonderkulturen im NSG und FFH-Gebiet wird geteilt. Da Sonderkulturen sowohl bei der Anlage als auch bei der Ernte sehr bewirtschaftungsintensiv sind, entsprechen sie in NSG und FFH-Gebieten nicht der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Somit trifft die VO zwar keine konkreten Aussagen zu „Sonderkulturen“, aber aus den „Allg. Verboten“ und dem „Schutzzweck“, gestützt durch die aktuelle Rechtsprechung und fachtechnischen Erkenntnissen, kann ein grundsätzliches Versagen hergeleitet werden. Ein Ausschluss über eine Regelung in der Verordnung wird somit nicht für erforderlich gehalten.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3	Landwirtschaft	(3) Hinsichtlich der Ackernutzung sollten des Weiteren Vorgaben zu einer Minimierung von Nährstoffeinträgen (u. a. Verbot organischer Düngemittel, Einschränkung der Verwendung mineralischer Dünger, Einhaltung von Pufferstreifen) gemacht werden.	Die Vorgaben zur Landwirtschaft werden gegenüber der Alt-VO nicht verschärft. Stattdessen sollen die Ziele des Naturschutzes durch freiwillige Maßnahmen, wie den Tausch landwirtschaftlicher Flächen aus dem Kerngebiet und Schaffung von Pufferzonen z. B. im Rahmen der Flurbereinigung und im Rahmen der nachfolgenden Maßnahmenplanung, erfolgen.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3 Nr. 3	Landwirtschaft	(3) 3. Der im Schutzzweck benannten Extensivierung von Grünland wird nicht ausreichend entsprochen. Hier sind insbesondere konkrete Vorgaben zur Mahd (Einschränkung von Bewirtschaftungszeitfenstern und von Mahdverfahren), zur deutlich verringerten Ausbringung von Düngemitteln (hier beispielsweise zusätzliche Eutrophierungswirkung durch entsprechende Flächen in Randlage zu Magerstandorten), zur Aushagerung von Flächen sowie etwaige Nutzungseinschränkungen (zum Beispiel Geflügel- und Pferdehaltung) notwendig. Grünlandflächen als Habitate von gefährdeten Amphibien und bodennistender Vogelarten sollten zwischen dem 15. März und dem 15. Juni nicht bewirtschaftet werden. Auf Grünlandflächen mit besonderen Insektenvorkommen sollten ausreichend große Schonflächen belassen werden, die erst nach Rücksprache mit der zuständigen UNB und der Gebietsbetreuung bewirtschaftet werden dürfen. Hier muss dann von der Möglichkeit des Erschwernisausgleiches Gebrauch gemacht werden.	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3 Nr. 3	Landwirtschaft	(3) 3. Eine Neuansaat von Grünländern sollte vermieden werden. Umbruch und ggf. Neuansaat sowie eine Extensivierung degradierter (Intensiv-)Grünländer sollten nur unter Zustimmung der zuständigen UNB sowie unter Abstimmung mit der Gebietsbetreuung erfolgen. Mindestens sollten bei einer Neueinsaat arten- und kräuterreiche regionale Saatgutmischungen verwendet werden müssen und entsprechender Erschwernisausgleich erfolgen.	Die Grünlanderneuerung / ein Umbruch der Flächen mit unmittelbar anschließender Neuansaat ist nur im Einvernehmen mit der UNB möglich. Neben dem Vorbehalt des Einvernehmens sind die benannten landwirtschaftlichen Maßnahmen frühestens alle 5 Jahre und dann nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres freigestellt. Eine Änderung der Regelung wird somit für nicht erforderlich gehalten.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3	Landwirtschaft	(3) In den Randbereichen von Acker- und Grünlandflächen sowie von Wegen sind ausreichend große Schonstreifen zu belassen und nur in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu pflegen. Säume und Brachen, Hecken und Gehölze sowie Grabenränder sollten als Landschaftselemente erfasst und dem Schutzzweck entsprechend gepflegt werden.	Die Vorgaben zur Landwirtschaft werden gegenüber der Alt-VO nicht verschärft. Stattdessen sollen die Ziele des Naturschutzes durch freiwillige Maßnahmen erfolgen. Hierzu zählt auch die Schaffung von Pufferzonen in Form von Landschaftselementen z. B. im Rahmen der Flurbereinigung und im Zuge der nachgelagerten Maßnahmenplanung.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 8 u. 11	Freistellungen	(4) 6.-8. sowie (4) 11. Streichung der aufgeführten Ausnahmeregelungen. Eine Bodenbearbeitung, eine Bodenschutzkalkung, ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Entwässerungsmaßnahmen sollten auf Moorstandorten bzw. im LRT 9190 gänzlich unterbleiben, da sie dem Schutzzweck entgegenstehen und das Gebiet nachhaltig oder sogar irreparabel schädigen. (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9190_bodensaure_Eichenwaelder.pdf NLWKN 2010).	Die Ausnahmeregelungen gelten nur für den LRT 9190. Die forstwirtschaftliche Moorwaldnutzung wird nicht freigestellt. Für den Moorwald ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Ein "totales" Verbot der Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sowie von Entwässerungsmaßnahmen würde über die Regelungen des Walderlasses hinausgehen und wird, insbesondere aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils des LRT 9190 an der Schutzgebietsfläche, nicht erfolgen. An den Vorgaben aus dem Walderlass wird weiterhin festgehalten.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 12	Forstwirtschaft	(4) 12. Die aufgeführten Punkte sollten um einen Ausschluss der Nutzung von Horst- und Stammhöhlenbäumen ergänzt werden.	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 12 d)	Forstwirtschaft	(4) 12. d) Streichung des genannten Punktes. Da es dem Schutzzweck des LRT und damit des Naturschutzgebiets entgegensteht, wenn auf bis zu 20 % der Fläche nicht lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, welche zudem schlechter an die im Rahmen einer Wiedervernässung angestrebten Wasser- und Nährstoffverhältnisse angepasst sind. (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9190_bodensaure_Eichenwaelder.pdf NLWKN 2010)	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 4 Nr. 13	Forstwirtschaft	(4) 13. Streichung des Punktes, da es dem Schutzzweck des LRT und damit des Naturschutzgebiets entgegensteht, wenn auf bis zu 20 % einer Verjüngungsfläche nicht lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9190_bodensaure_Eichenwaelder.pdf NLWKN 2010)	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 5 a)	Jagd	(5) a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüschsen sollte gänzlich verboten sein, wie es in der bestehenden VO ja schon der Fall ist. Da nach § 3 Hege und Ökologie (1) Abs. 3 (NJagdG) Deckungs- und Äsungsflächen sowie Ruhezonen außerhalb des Waldes nur dann geschaffen werden sollen, soweit keine Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüschsen im Schutzgebiet zu untersagen. In den ungenutzten Moorflächen sind nahezu flächendeckend geschützte Tier- und Pflanzenarten durch eine Neuanlage von Wildäckern und -äsungsflächen beeinträchtigt. Außerdem bieten die die ungenutzten Moorflächen umgebenden extensiv genutzten Grünlandflächen mit hohem Kräuteranteil und vorhandenen Waldflächen und Gehölze ausreichend geeigneten Nahrungs- und Rückzugsraum für die im Fokus stehenden Wildarten, so dass keine Notwendigkeit zur Schaffung von Äsungs- und Deckungszonen besteht. Ruhezonen bietet das ungenutzte Moor ohnehin ausreichend.	Es wurde, wie in den übrigen Sicherungsverfahren im LK Diepholz, der mit der Jägerschaft abgestimmte Passus in die NSG-VO eingestellt. Eine Änderung erfolgt nicht.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 5	Jagd	(5) Die Neuanlage der genannten jagdlichen Einrichtung sollte einer Genehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nicht nur einer vorherigen Anzeige bedürfen.	s. o.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		allgemeines	Unseren vorangestellten Hinweisen folgend, beantragen wir:	Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Formulierung	1. Eine Prüfung und Änderung der Beschreibung des Naturschutzgebiets unter § 1 Naturschutzgebiet.	Der Anregung wurde gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		LRT	2. Eine Prüfung und Ergänzung der entsprechenden Arten sowie der Landschaftscharakterisierung unter § 2 Schutzzweck.	Der Anregung wurde teilweise gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		LRT	3. Eine Prüfung und Ergänzung des FFH-Lebensraumtyps 7110 „Lebende Hochmoore“ sowie des weiteren schutzwürdigen Biotopes „Sandtrockenrasen (ohne Dünen)“ unter § 2 Schutzzweck.	Der Anregung wurde nicht gefolgt, der benannte LRT und der aufgeführte Biotoptyp wurden nicht als Erhaltungsziel eingestellt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Verbote	4. Eine Prüfung und Ausweitung der unter § 3 (1) 4. genannten Verbote auf die Flächen im Landkreis Nienburg.	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Formulierung wird in der bestehenden Form beibehalten.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Betretung	5. Eine Einschränkung der Zugangsberechtigungen unter § 4 Freistellungen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Landwirtschaft	6. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung mit einem Ausschluss von Sonderkulturen und einer Reduzierung der Ausbringung von Düngemitteln unter § 4 Freistellungen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Landwirtschaft	7. Die zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung unter § 4 Freistellungen sowie eine Prüfung und Ergänzung um weitere konkrete Vorgaben zur Grünlandextensivierung.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Landwirtschaft	8. Eine Ergänzung um den Schutz und Erhalt von Schonstreifen und Landschaftselementen wie Säume und Brachen, Hecken und Grabenränder sofern sie dem Schutzzweck dienlich sind.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Freistellungen	9. Eine Streichung bzw. Kürzung der sechs aufgeführten Punkte unter § 4 Freistellungen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Forstwirtschaft	10. Eine Ergänzung der unter § 4 (4) 12. aufgeführten Punkte um die Schonung von Horst- und Stammhöhlenbäumen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Jagd	11. Eine Streichung des Punktes (5) a) unter § 4 Freistellungen.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
36	Sonstige	BUND Diepholzer Moorniederung	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Jagd	12. Eine Prüfung und Änderung der Formulierung unter § 4 (5). Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Anregung wurde nicht gefolgt.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Freistellungen	Sie haben mir gemäß § 14 (1) NAGBNatSchG im Rahmen der Neufassung der o. g. Verordnungen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Aus fachbehördlicher Sicht weise ich unter Mitarbeit des landesweiten Naturschutzes auf folgende Aspekte innerhalb des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes hin: § 4 Freistellungen: (2) 6.: In der bisherigen VO ist teilweise eine Zustimmung vorgesehen. Das sollte ggf. beibehalten werden. „13. die Unterhaltungsarbeiten der Unterhaltungspflichtigen, die notwendig sind, um aus Verkehrssicherungsgründen den lichten Raum des Querschnittes der Straße und der in § 3 Abs. 2 genannten Wege von Hindernissen freizuhalten; entsprechende Unterhaltungsarbeiten bei den übrigen Wegen jedoch nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Passus in der bisherigen VO, der eine Zustimmung für Unterhaltungsarbeiten an den nicht beschilderten Wegen vorsieht, wird nicht übernommen. Eine solche Regelung wird als nicht wesentlich für den Erhalt des Schutzzwecks bewertet.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 2 Nr. 7	Gewässerunterhaltung	(2) 7.: Bei der Gewässerunterhaltung sollte die strengere Regelung der derzeitigen VO beibehalten werden. Gerade in Mooren kann die Gewässerunterhaltung negative Auswirkungen haben. §4 (1) Nr.11: „die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung nach Maßgabe eines vom Unterhaltungsverband erstellten Unterhaltungsrahmenplanes, zu dem die obere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat, sowie die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde“ Statt Einvernehmen sollte besser „Zustimmung“ bzw. „mit Zustimmung“ verwendet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Zustimmung wird nicht für erforderlich gehalten, da die geplante NSG-VO die Einhaltung der Grundsätze des WHG und des NWG für eine Freistellung voraussetzt.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 2 Nr. 8	Freistellungen	(2) 8.: Bei den Freistellungen für die Bewirtschaftung der Moorwälder wird hier vom Erlass abgewichen. Dies ist dann möglich, wenn das Nutzungsverbot fachlich begründet werden kann. Zudem sollten der besseren Übersicht halber die Freistellungen zum Moorwald zu den anderen Freistellungen des Waldes gestellt werden.	Die Abweichung vom Erlass im Falle der Moorwälder wird wie folgt begründet: Der im Gebiet vorkommende LRT 91D0* kommt ausschließlich als sekundärer Moorwald auf Erd-Hochmoor vor. Eine forstwirtschaftliche Nutzung dieser Waldbereiche ist bereits heute aufgrund der NSG-VO von 1993 nicht zulässig. Der Walderlass stellt für sekundäre Moorwälder in Anlage B Ziff. 1 Nr. 12 "nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotope oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde" frei. Da eine forstwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig nicht freigestellt werden soll, wird für den LRT 91D0* die dargelegte Regelung aus dem Walderlass für ausreichend erachtet. Die freigestellte Holzentnahme im Moorwald stellt keine forstwirtschaftliche Nutzung dar, sodass es nicht richtig wäre, diese unter die Freistellung in Absatz 4 zu stellen. Letzterer gilt ausschließlich für Eichenwälder auf Sandboden (LRT 9190). Hierfür werden die Regelungen aus dem Walderlass in die VO übernommen. Es sind die einzigen Waldbereiche im Gebiet, für die eine forstwirtschaftliche Freistellung erfolgt.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3 Nr. 3	Landwirtschaft	(3) 3.: In der derzeitigen NSG-VO gibt es folgende Vorgabe: §4 (3): Auf den in der Karte als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellten Bereichen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht, freigestellt. Soweit die Nutzung dort nicht diesen Voraussetzungen entspricht, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker oder Grünland nur während einer im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegenden Übergangsfrist freigestellt. Danach hat sie als "Dauergrünland" gemäß Absatz 2 zu erfolgen oder bei entsprechender Vorgabe durch die obere Naturschutzbehörde ganz zu unterbleiben." Da diese VO von 1993 ist, sollte eine ggf. vereinbarte Übergangsfrist seit langem vorbei sein. Die Ackernutzung auf Hochmoor wäre schon jetzt nicht mehr erlaubt und dürfte auch nicht freigestellt werden. Die in der VO-Karte dargestellten Ackerflächen liegen bis auf Randbereiche in der Kulisse des Moorschutzprogramms (Neubewertung 1994) und sind „Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotential". Hinweis gibt ebenfalls die Basiserfassung von 2005. Dort sind die Äcker im Südwesten tlw. als AM (Mooracker) kartiert worden. Da die Ackernutzung auf Hochmoor nicht der guten fachlichen Praxis entspricht (siehe auch § 5 BNatSchG), wäre diese Freistellung darüber hinaus ein Widerspruch zu Abs. 3, Satz 1.	Die Ausweisung des NSG in 1993 erfolgte durch die obere Naturschutzbehörde und lag bis 2010 in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die angeführte Übergangsfrist hätte, wenn erforderlich, mit der oberen Naturschutzbehörde vereinbart und von ihr umgesetzt werden müssen. Da auf den meisten Flächen am Westrand noch heute Ackernutzung betrieben wird, ist davon auszugehen, dass ihre Nutzung den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht. Bei der Prüfung der Thematik wurde neben der Basiserfassung (2005) und der Bodenkarte (BK50) auch die Bodenschätzung einbezogen. Die meisten Ackerflächen liegen auf Sand, auf Sand mit Moorauflage oder im Übergangsbereich zu Moor. Demnach wäre die gute fachliche Praxis der Ackernutzung lediglich für drei Flächen wegen anstehendem Hochmoor zu hinterfragen. Das Versäumnis der Vergangenheit zum jetzigen Zeitpunkt ohne eine aktuelle Untersuchung zu beheben und die Aufgabe der seit Jahrzehnten bestehenden Ackernutzung zu verordnen, wird als nicht verhältnismäßig und als nicht praktikabel angesehen.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Landwirtschaft	(3) 5.: Aufgrund der Stickstoffempfindlichkeit der Moor-LRT sollte jede organische Düngung mit Ausnahme von Stallmist verboten werden. Zumindest im Bereich der Biototypen GN und GM sollte zudem die Stickstoffmenge begrenzt werden.	Der Pflegeumbbruch und die Neuansaat werden als eine der Hauptgefährdungen für Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) bewertet. Im Falle des Vorkommens der genannten Biototypen bzw. des LRT 6510 wird das für eine Grünlanderneuerung / einen Flächenumbbruch erforderliche Einvernehmen gem. § 4 (3) Nr. 3. b) NSG-VO nicht von der UNB erteilt. Auch weitere Gefährdungen, wie die Umwandlung in Acker und die Anwendung von Pestiziden, werden durch die NSG-VO geregelt. Die Vorgaben zur Landwirtschaft werden gegenüber der Alt-VO nicht verschärft. Stattdessen sollen die Ziele des Naturschutzes durch freiwillige Maßnahmen, wie den Tausch landwirtschaftlicher Flächen aus dem Kerngebiet und Schaffung von Pufferzonen z. B. im Rahmen der Flurbereinigung oder im Zuge der nachgelagerten Maßnahmenplanung, erfolgen.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 5 d)	Landwirtschaft	(3) 5d.: Die Voraussetzung für die Bodenbearbeitung ist hier die gute fachliche Praxis. Für die Amphibien sind auch die Landlebensräume von großer Wichtigkeit, weshalb eine entsprechende Bodenbearbeitung im ganzjährigen Verlauf die vorkommenden Arten berücksichtigen sollte. Die Bearbeitung sollte daher möglichst abschnittsweise, streifenweise oder im Rotationsverfahren zur Aufrechterhaltung von Strukturen und Rückzugsmöglichkeiten erfolgen.	Amphibien gehören nicht zum besonderen Schutzzweck des NSG, sodass sich die geforderte Regelung der Bodenbearbeitung nicht ausreichend begründen lässt. Eine im ganzjährigen Verlauf an die vorkommenden Arten angepasste Bodenbearbeitung kann daher nicht von den Flächennutzern gefordert werden. Zudem werden sie als charakteristische Arten bei den FFH-LRT angeführt und durch die hierfür vorgesehenen Schutz- und Pflegemaßnahmen ebenfalls gefördert.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 12 d)	Forstwirtschaft	(4) 12d.: Ohne Vorgabe eines Eichenanteils könnten alle Eichen geerntet werden und der LRT verschwindet. (Auch Rotbuchen sind lebensraumtypische (Neben-) Baumarten in den Eichen-LRT und erfüllen damit die Vorgabe „lebensraumtypische Baumarten“.) In Eichen-Buchenwäldern müssen die Eichen mindestens 50% Deckung haben (sonst liegt ein Buchen-LRT vor). In Mischungen mit Birke und Kiefer muss der Eichenanteil mindestens 5% betragen, sonst liegt ein ungünstiger EHZ vor. Letzteres trifft für die südliche Fläche zu: (Auszug aus dem Bericht zur Basiserfassung) Der im Teilgebiet 2 einmal auftretende Eichen-Mischwald armer, feuchter Sandböden (WQF) (Polygonnr. 43100200660) liegt in der Übergangszone der Hoch- und Niedermoorböden zum Podsol als Gehölzinsel im Grünlandkomplex. Er ist aber groß genug, ein Waldinnenklima auszubilden. Neben der Stiel-Eiche (Quercus robur) bestimmen Moor-Birke (Betula pubescens) und vereinzelt Sand-Birke (B. pendula) neben der Zitter- Pappel (Populus tremula) und Eberesche (Sorbus aucuparia) die Baumschichten.	Die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung folgt den Vorgaben des Walderlasses. Die hierin für den LRT 9190 vorgesehenen Vorgaben wurden in die VO übernommen. Eine darüber hinausgehende Regelung wird nicht für erforderlich gehalten, zumal der größte Anteil des LRT 9190 auf Landesflächen liegt. Da jedoch auch die Nds. Landesforsten Bedenken hinsichtlich eines dauerhaften Erhalts des Eichen-LRT äußerten, wurde deren vorgeschlagener Zustimmungsvorbehalt für die Holzentnahme, die über einen Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgeht, in die VO aufgenommen.	§ 4 (4) Nr. 1 wird wie folgt ergänzt: (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ..., soweit 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird - Holzentnahmen im Eichen-Lebensraumtyp, die über einen Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ...

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 4 Abs. 12 d)	Forstwirtschaft	Die nördliche Fläche scheint dagegen auch Buchen zu enthalten: Im Teilgebiet 1 nördlich des Binnendünenkomplexes und bodenkundlich ein Teil davon, stocken zwei Bestände des Bodensauren Eichen-Mischwalds armer, trockener Sandböden (WQT). Der zentral gelegene Bestand (Polygonnr. 43100100600) zeichnet sich durch eine bemerkenswerte dichte, zweite Baumschicht aus der Stechpalme (Ilex aquifolium) und alte, z.T. knorrige Exemplare von Stiel-Eiche (Quercus robur) und einzelnen Rot-Buchen (Fagus sylvatica) aus.	s. o.	
37	andere Behörden	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	09.08.2018	10.08.2018	Mail		Hinweis	Weitere Hinweise und Änderungsvorschläge befinden sich in der beigefügten Version des VO-Textes.	Den Hinweisen und Anregungen wurde teilweise gefolgt. - Die letzten Daten zu dem Vorkommen der Kreuzkröte in dem Gebiet stammen aus der Kartierung in 2002. Aktuellere Daten, die wir Ihnen übermitteln können, liegen nicht vor. - In § 2 wurden die bekannten, charakteristischen Arten ergänzt.	
38	Sonstige Verbände	LandesSportBund Niedersachsen e.V. Team Sporträume und Umwelt für Deutscher Aero Club e.V.	10.08.2018	10.08.2018	Mail	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Verbote	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben. Folgende Anregungen und Hinweise möchten wir Ihnen mit dem Deutsche Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V. mitteilen: Zu § 3 Abs.1, Nr. 4: Zu der vorgesehenen Abstandsregelung von 500m um das geplante NSG als Verbotszone z. B. für Modellflug oder sonstige, nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge aller Art geben wir zu Bedenken, ob dies in der Praxis nachvollziehbar und damit umsetzbar ist. Wie erkennt der jeweilige Betreiber (z. B. auch Kinder), ob er sich innerhalb dieses Bereiches befindet? Hier sollten praktikable Vorgaben entwickelt werden, die in der Realität greifen und nicht zu unnötigen Konflikten führen. Das geplante Verbot „eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten“, kollidiert mit der für Luftfahrer gültigen deutschen Luftverkehrsordnung §37 (3) die sich auf die europäische Verordnung bezieht: „Segelflugzeuge, bemannte Freiballone, Hängegleiter und Gleitsegler können die in Anhang SERA.5005 Buchstabe f Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vorgeschriebenen Mindestflughöhen (150 m) und Mindestabstände unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.“ Deshalb kann aus unserer Sicht diese Regelung nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Die Flughöhenunterschreitung ist im täglichen Flugbetrieb eher die Ausnahme, gehört aber zum Repertoire des Luftsportes ohne Motorantrieb.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits durch die bestehende Verordnung ist es verboten innerhalb des NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen. Die 500-m-Abstandsregelung ist schon in der derzeit gültigen NSG-Verordnung enthalten und damit nicht neu. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Luftfahrt wird die Beschränkung der Mindestflughöhe von 150 m auch weiterhin in der VO aufgeführt. Aus dem Ministerium wurde allerdings auch bemängelt, dass der "Notfallbegriff" die Außenlandung von Luftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Eigenschaften den Ort ihrer Landung nicht vorausbestimmen können, nicht mit abdecke. Aufgrund dessen wurde der Punkt erneut geprüft und die Freistellung um "nicht vorausbestimmbare, unabwendbare Außenlandungen" ergänzt.	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert: ... <i>4. ... im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum ... zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,</i>
38	Sonstige Verbände	LandesSportBund Niedersachsen e.V. Team Sporträume und Umwelt für Deutscher Aero Club e.V.	10.08.2018	10.08.2018	Mail		allgemeines	Gern steht Ihnen für weitere Auskünfte dazu Herr Bertram, Geschäftsführer beim Deutschen Aero Club Landesverband Niedersachsen e. V. (Tel.: 0511/60 10 60) zur Verfügung.	s. o.	
39	Personen/Institutionen, die nicht angeschrieben wurden	Einwender B	01.08.2018	02.08.2018	Schreiben		Forstwirtschaft	Ich besitze das Flurstück Flur 7, Flurstück 77 / 1 in der Gemarkung Kirchdorf. Wie ich den Mitteilungen des Landkreises entnehmen konnte, soll Moor-Birkenwald unter Schutz gestellt werden. Nachdem mir alle anderen Nutzungsarten untersagt wurden, ist mir die Entnahme von Birkenholz vom Landkreis erlaubt worden. Dieses Nutzungsrecht möchte ich auf jeden Fall wie bisher, unentgeltlich aufrecht erhalten. Aus meiner Sicht wäre ich auch bereit das Flurstück an den Landkreis zu verkaufen, oder gegen ein anderes dieses genannte Grundstück einzutauschen. Hierzu hat der Landkreis ja auch sicher Kontakt zur N L G (Niedersächsische Landgesellschaft) in Verden. Aus verschiedenen Pressemitteilungen ist mir derartiges bekannt geworden. Für eine Stellungnahme möchte ich mich schon jetzt bedanken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die einzelstammweise Entnahme von Bäumen ist mit Zustimmung der UNB aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 9 der derzeit im Sicherungsverfahren befindlichen NSG-VO auch weiterhin möglich. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Kirchdorf sind Maßnahmen zur Wiedervernässung und ökologischen Aufwertung des Hohen Moores geplant. Bezüglich der Verkaufsbereitschaft wurde daher auf das ArL verwiesen. Die Kontaktdaten des dort zuständigen Bearbeiters wurden übermittelt. In einem Telefonat am 24.09.2018 konnten die Einwände und Bedenken abschließend und zufriedenstellend geklärt werden.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
40	TÖB Landkreis Nienburg	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung FB 54	07.08.2018	10.08.2018	Schreiben	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 2 Nr. 2	Verbote	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.06.2018 nimmt der Landkreis Nienburg/Weser zur geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte und im Flecken Steyerberg (jeweils beide Landkreis Nienburg/Weser) wie folgt Stellung: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angemerkt, dass in § 3 (1) 6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen verboten ist, in § 4 (2) 2. jedoch freigestellt. Ich bitte, zu entscheiden, welche der Regelungen greifen soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Begriffserklärungen in der Begründung verwiesen. Hierin wird der Unterschied zwischen „organisierte Veranstaltung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) und zustimmungspflichtige „organisierte Veranstaltung“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) erklärt und mit ortsüblichen Beispielen unterlegt.	
40	TÖB Landkreis Nienburg	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung FB 54	07.08.2018	10.08.2018	Schreiben	§ 4 Abs. 4	Schutzzweck	In § 4 (4) heißt es, „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald ... und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtyp ...“. Da der Begriff „wertbestimmend“ bei der Auflistung der LRT im Schutzzweck und auch in der Wald-Lebensraumtyp-Karte nicht verwendet wird, ist hier der Bezug unklar. Wenn alle LRT der Auflistung gemeint sind, bitte ich Sie, den Begriff „maßgeblich“ (wie im Schutzzweck) zu verwenden, oder aber den Begriff „wertbestimmend“ in den Schutzzweck aufzunehmen.	Die Wald-Lebensraumtyp-Karte ist eine Karte zur Begründung und stellt ausschließlich den LRT 91D0* dar. Dieses Vorgehen wird in der Begründung zur VO erläutert. Der LRT 91D0* kommt im NSG ausschließlich auf Moorboden vor, sodass für ihn die Nr. 12 aus dem Walderlass als Regelung in die VO übernommen wurde. Zum besseren Verständnis, dass es sich bei dem in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Wald ausschließlich um den LRT 9190 handelt, wird dieser im VO-Text benannt.	§ 4 (4) wird wie folgt ergänzt: <i>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ... auf den in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190, soweit ...</i>
40	TÖB Landkreis Nienburg	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung FB 54	07.08.2018	10.08.2018	Schreiben	§ 7 Abs. 2 Nr. 1	Maßnahmenregelung	In § 7 (2) 1 werden Grundstückseigentümer pauschal verpflichtet, alles zu dulden, was in einem Managementplan etc. dargestellt wird. Dies ist viel zu weitreichend .formuliert - in M-Plänen werden auch erforderliche Maßnahmen dargestellt, die z. B. wasserrechtliche Plangenehmigungen und sonstige Verfahren erfordern, gerade im Zusammenhang mit Wiedervernässungen. Diesen eigenständigen Verfahren kann .eine VO nicht vorgreifen.	Die Formulierung wurde aus der Muster-VO des NLWKN übernommen. In den Maßnahmenplänen werden keine Maßnahmen vorgesehen, die der Flächenbewirtschaftung entgegenstehen und zu wirtschaftlichen Nachteilen führen würden. Unabhängig von den Vorgaben der Verordnung ist bei wasserrechtlichen Antragsverfahren die Beteiligung der Flächeneigentümer erforderlich.	
40	TÖB Landkreis Nienburg	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung FB 54	07.08.2018	10.08.2018	Schreiben		Hinweis	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des auszuweisenden Naturschutzgebietes archäologische Oberflächenfunde vorliegen, die vornehmlich eine steinzeitliche Nutzung des Geländes anzeigen, wie sie für das weitere Umfeld recht gut belegt ist. Eine spätpaläolithische-mesolitische Fundstelle ist durch zahlreiche Silexartefakte im nördlichen Bereich oberhalb der Großen Aue belegt (Voigtei FStNr: 1). Weiter westlich, topografisch ähnlich auf ehemaligem Heidefeld sind zwei weitere Fundstellen mit urgeschichtlicher Keramik und Silexartefakte (Düdinghaushaus FStNr. 21), bzw. nur mit Silexartefakten (Düdinghausen FStNr. 34) bekannt. Darüber hinaus grenzen weitere Fundstellen unmittelbar an das Naturschutzgebiet, die sich hier fortsetzen können. Daher ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch sämtliche in den Bodeneingreifende Arbeiten und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
41	Energiewirtschaft	Wintershall Holding GmbH - Behördenverkehr -	17.08.2018	17.08.2018	Mail		keine Bedenken	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Keine Bedenken.	

Geplante Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Moor" (FFH 431)
Zusammenstellung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Gruppierung	Beteiligter/Einwender	Schreiben vom	Eingang am	Form	§§	Thematik	Anregungen/Bedenken.	Stellungnahmen der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
42	andere Behörden	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser) Geschäftsstelle Sulingen	10.08.2018	13.08.2018	Mail		Maßnahmenregelung	Die Entwicklung des Hohen Moores war Thema des aktuell in Vorbereitung befindlichen Flurbereinigungsverfahrens Kirchdorf. Mit Beginn der Abstimmungen zur Verfahrensvorbereitung wurde der Wunsch, Wiedervernässungsmöglichkeiten im Hohen Moor aktuell zu prüfen und mit Hilfe des projektierten Bodenordnungsverfahrens zu begleiten, vorgetragen und weiter konkretisiert. Die Flurbereinigungsbehörde hat daraufhin agnl beauftragt, ein Wiedervernässungskonzept für die Hochmoorbereiche in der Gemarkung Kirchdorf im NSG Hohes Moor zu erstellen. Ganz wesentliche Voraussetzung für eine Wiedervernässung ist ein Anstau der "Großen Schliebeeke", die zentral durch das Hohe Moor verläuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Verkaufsbereitschaft von Einwendern wird an die ArL weitergeleitet. Das benannte "Konzept zu Wiedervernässungsmöglichkeiten des Moorkörpers und ökologischen Aufwertungspotentialen des Hohen Moores" liegt der UNB vor.	
42	andere Behörden	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser) Geschäftsstelle Sulingen	10.08.2018	13.08.2018	Mail		Maßnahmenregelung	Agnl kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Rückbau der "Großen Schliebeeke", innerhalb der Moorwälder möglich ist, ohne die außerhalb des Gebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch erforderlich, die in Richtung Süden verlaufende "Große Schliebeeke" zur optimalen Entwässerung bis zum Immengraben nachzuarbeiten. Das Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf befindet sich derzeit mit seinen Planungen in der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, die Information und Aufklärung der Grundstückseigentümer hat am 09.08.2018 stattgefunden. Für das Flurbereinigungsverfahren leiten sich bezüglich des Hohen Moores folgende Ziele ab: - Flächenbereitstellung von landwirtschaftlichen Nutz- und Moorflächen für die Wiedervernässung im Moorkernbereich des Hohen Moores - Unterstützung für den Rückbau und Einstau von Entwässerungseinrichtungen als Voraussetzung für eine flächige Wiedervernässung in Verbindung mit Maßnahmen zur Moorregeneration und zum Erhalt organischer Böden/Moorentwicklung im Hohen Moor	s. o.	
42	andere Behörden	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser) Geschäftsstelle Sulingen	10.08.2018	13.08.2018	Mail		Maßnahmenregelung	Die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Maßnahmen sollen über den Plan nach § 41 FlurbG geschaffen werden. Die bis jetzt grob beschriebenen Maßnahmen werden bei der weiteren Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert. Das abschließende Ergebnis des von agnl erarbeiteten Wiedervernässungskonzeptes liegt mittlerweile vor und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Maßnahmen zur Entwicklung des Hohen Moores im Rahmen der Flurbereinigung Kirchdorf halte ich eine gemeinsame Abstimmung für dringend erforderlich. Die projektierte aktuelle Verfahrensabgrenzung bitte ich der Anlage zu entnehmen.	s.o	